
**Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) -
K+M Marken Vertriebs GmbH & Co. KG („K+M“)**

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten für alle Verträge zwischen K+M und seinen Geschäftspartnern (im Nachfolgenden auch nur „Käufer“ genannt). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese AVB regeln die Lieferung und den Verkauf von Waren oder Produkten in der vereinbarten Qualität und gemäß einer konkreten Spezifikation, ohne Rücksicht darauf, ob K+M die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

1.3 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners finden keine Anwendung, es sei denn, K+M hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und K+M dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Höhere Gewalt (Force Majeure), insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks, behördliche Anordnungen oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldeten Umstände, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder verzögern, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und in dem Umfang ihrer Auswirkungen von ihren Leistungspflichten. Falls die Lieferung dauerhaft unmöglich wird, ist K+M zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote von K+M sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von K+M oder durch Auslieferung der Ware zustande.

2.2 Mündliche Nebenabreden oder abweichende Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

2.3 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist K+M berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei K+M anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) Eigentum von K+M.

3.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat K+M unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die K+M gehörenden Waren erfolgen.

3.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist K+M berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabebeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; K+M ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf K+M diese Rechte nur geltend machen, wenn K+M dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

3.4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und sie gegen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung ausreichend zu versichern.

3.5 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt an K+M ab. K+M nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 3.2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben K+M ermächtigt. K+M verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber K+M nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und K+M den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 3.3. geltend machen. Ist dies aber der

Fall, so kann K+M verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist K+M in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(c) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von K+M um mehr als 10%, wird K+M auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von K+M freigeben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von K+M, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. K+M ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

4.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug, Der Kaufpreis ist während des Verzugs in Höhe von mindestens 7 %-Punkten über dem Basiszins zu verzinsen. K+M behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) von K+M unberührt.

4.4 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB unberührt.

4.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von K+M auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist K+M nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

4.6 Zur Sicherstellung der Zahlung kann K+M vom Käufer eine Vorauszahlung, ein unwiderrufliches Akkreditiv oder eine unwiderrufliche Bankgarantie verlangen. Falls der Käufer in Verzug gerät, kann K+M weitere Lieferungen aussetzen oder vom Vertrag zurücktreten.

4.7 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, ist K+M berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 7 % p.a. zu erheben. Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist kann K+M weitere Lieferungen verweigern oder vom Vertrag zurücktreten.

4.8 Falls der Käufer wiederholt in Verzug gerät, ist K+M berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des offenen Rechnungsbetrags zu verlangen.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den im jeweiligen Vertrag oder Rahmenvertrag vereinbarten Lieferbedingungen.

5.2 K+M haftet nicht für Verzögerungen aufgrund von Zollabfertigungen oder Problemen mit dem Transportdienstleister.

5.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der in der Auftragsbestätigung genannte Bestimmungsort. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den ersten Transportführer oder den Käufer über.

5.4 Eine Überschreitung des Liefertermins berechtigt den Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Schadensersatz.

5.5 Falls der Transport durch einen Drittanbieter erfolgt, haftet K+M nicht für Schäden, die während des Transports entstehen. Etwaige Ansprüche müssen direkt gegenüber dem Transportdienstleister geltend gemacht werden.

5.6 Sollte K+M eine Lieferverzögerung verschulden, kann eine Entschädigung in Höhe von maximal 0,5 % des Nettoauftragswertes pro Woche, höchstens jedoch 2,5 % des Nettoauftragswertes verlangt werden.

5.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

5.8 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von K+M aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist K+M berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet K+M eine pauschale Entschädigung iHv 0,5 % des Nettoauftragswertes pro Woche, höchstens jedoch 2,5 % des Nettoauftragswertes, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von K+M (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass K+M überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Haftung

6.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet K+M bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Auf Schadensersatz haftet K+M – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet K+M, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von K+M jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.3 Die sich aus Ziff. 6.2 dieser AVB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden K+M nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn K+M die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

6.6 Falls K+M für eine Verzögerung oder einen Mangel haftet, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Mängelansprüche des Käufers

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Grundlage der Mängelhaftung von K+M ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

7.3 Geringfügige optische Abweichungen der Ware stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Reklamation.

7.4 K+M haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist K+M hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzugeben. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von K+M für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

7.4 K+M ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.5 Der Käufer hat K+M die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer K+M die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabebeschwerde hat der Käufer jedoch nicht.



7.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet K+M nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann K+M vom Käufer die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.7 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.8 Ansprüche des Käufers auf Aufwendungersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe dieser AVB.

8. Stornierungen & Rücksendungen

8.1 Eine Stornierung oder Rückgabe der Ware ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von K+M möglich. Bereits gelieferte Ware kann nicht zurückgenommen werden, es sei denn, es liegt ein nachweislicher Mangel vor.

9. Verjährung

9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 6.2 dieser AVB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Datenschutz

10.1 K+M verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

11. Salvatorische Klausel

11.1 Sollte eine Bestimmung dieser AVB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von K+M in Lünen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v § 14 BGB ist. K+M ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.